

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/12 89/04/0126

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.12.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §340 Abs1:

GewO 1973 §340 Abs7;

GewO 1973 §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1265/80 E 20. März 1981 VwSlg 10401 A/1981 RS 1

Stammrechtssatz

Gemäß den § 340 Abs 1 und§ 9 Abs 1 GewO 1973 obliegt es der Gewerbebehörde zu prüfen, ob das von einer juristischen Person (hier: GesmbH) angemeldete Gewerbe in den Rahmen ihres Wirkungsbereiches fällt. Nach § 42Z 2 GmbHG muß aber der Unternehmensgegenstand die erforderliche Bestimmbarkeit aufweisen, dh er muß so bestimmt sein, daß zumindest die Gattung der zu betreibenden Geschäfte aus ihm entnommen werden kann, wogegen inhaltlich nicht hinreichend determinierte Bezeichnungen (hier: "- die Ausübung aller von der Gesellschaft erlangten

Gewerbeberechtigungen und Konzessionen ... ") nicht genügen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040126.X01

Im RIS seit

13.02.2007

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at